

GEMEINDERAT BÜRON

Bahnhofstrasse 10

Postfach

6233 Büron

Tel. 041 935 40 40

Fax 041 935 40 49

E-Mail: gemeindeverwaltung@bueron.ch

Internet: www.bueron.ch



ANORDNUNG DER KOMMUNALEN URNENABSTIMMUNG VOM SONNTAG, 29. NOVEMBER 2020

Der Gemeinderat Büron beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Corona-Virus (Covid-19) vom 24. März 2020, die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 27. November 2017:

1. Am **Sonntag, 29. November 2020**, findet in der Gemeinde Büron mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über:
 - 1.1. Budget 2021
 - 1.1.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2024
 - 1.1.2. Beschluss über das Budget 2021 mit Steuerfuss 2021
 - 1.1.3. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss
 - 1.2. Bestimmung einer externen Revisionsstelle für das Jahr 2021
 - 1.3. Einführung einer Bürgerrechtskommission
 - 1.3.1. Genehmigung Reglement Bürgerrechtskommission der Gemeinde Büron
 - 1.3.2. Genehmigung Teilrevision Gemeindeordnung
 - 1.3.3. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission
 - 1.4. Befristete Übernahme der Aufgaben des Bürgerrechtswesens für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer durch den Gemeinderat
 - 1.4.1. Genehmigung Teilrevision Gemeindeordnung
 - 1.4.2. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission
2. Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. November 2020 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Büron den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2020, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 29. November 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 13. November 2020 von der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung sind jeweils am Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Donnerstag vom 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag vom 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr. Jeder Stimmberechtigte erhält eine Abstimmungsbotschaft und Erläuterungen.

Büron, 12. Oktober 2020

DER GEMEINDERAT